

Geschäftszeichen IV/51.1	Datum 14.10.2013	Vorlage-Nr. XVII-0341/2013
------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	04.11.2013	

<p>Betreff</p> <p>Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss beauftragt das Jugendamt mit den Trägern der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel Vereinbarungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Bezug auf § 72 a Absatz 3 und 4 SGB VIII zu schließen.</p>
--

Aufwand/Auszahlung i. € 0,00	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Die CO ₂ Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

„Mit § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Damit wurde die Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, die bislang nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestand, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.“

(Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, September 2012)

§ 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen ist Grundlage für gutes pädagogisches Handeln und damit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch von Neben- und Ehrenamtlichen unerlässlich. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Kinder- und Jugendarbeit nicht denkbar.

Als Ergebnis langer, kontroverser und engagiert geführter Debatten zwischen Vertretern der Jugendverbände, des Kreisjugendringes Wolfenbüttel e.V., Vertretern der im Kreistag vertretenen Parteien und der Verwaltung scheint folgender Weg gangbar:

Die in der Anlage aufgeführte Vereinbarung nach § 72a SGB VIII wird jeweils zwischen den betreffenden Verbänden/Vereinen und dem Jugendamt getroffen.

Es soll hiernach in Zukunft grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Jugendarbeit vorgelegt werden. Die Verbände/Vereine müssen dies in geeigneter und nachvollziehbarer Form dokumentieren.

Die unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten von ehrenamtlichem Engagement ließen den Gesetzgeber von einer generellen Vorlagepflicht für alle ehrenamtlich tätigen Personen Abstand nehmen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung sollen also möglich sein. Punkt 7 der Vereinbarung enthält die entsprechende Regelung.

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse kann auf Grund ihrer begrenzten Aussagekraft aber nur ein Teil eines Präventions- und Schutzkonzepts sein und allein nicht ausreichen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Misshandlungen zu schützen. Daher sind in diesem Zusammenhang auch die schon bestehenden Maßnahmen und Konzepte zu nennen, die sich präventiv in der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel auswirken, u.a. sind dies:

- Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
- AK Pro Juleica
- Fachtage für Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- Konzept Jugendarbeit und Schule

(Christiana Steinbrügge)

Anlage:

Mustervereinbarung